

Geheimhaltungsvereinbarung und Verpflichtung auf den Datenschutz („Geheimhaltungsvereinbarung“)

zwischen

Vertragspartner

und

d.velop AG
Schildarpstraße 6-8
48712 Gescher

(nachfolgend einzeln „Partei“ bzw. gemeinsam „Parteien“)

1 Geschäftszweck und Zweck der Geheimhaltungsvereinbarung

- 1.1 Die Parteien beabsichtigen, miteinander in eine Geschäftsbeziehung einzutreten oder stehen bereits in einer solchen Geschäftsbeziehung. Im Zusammenhang mit der Anbahnung, Durchführung bzw. Abwicklung und/oder Beendigung der Geschäftsbeziehung erlangt bzw. nutzt jede Partei Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei (nachfolgend zusammengefasst „Geschäftszweck“).
- 1.2 Diese Geheimhaltungsvereinbarung dient der Absicherung beider Parteien gegen jede dem Geschäftszweck zuwiderlaufende oder davon abweichende Verwendung von Informationen, soweit diese Geschäftsgeheimnisse sind, sowie dem entsprechenden Schutz der personenbezogenen Daten und der Wahrung des Datenschutzes.
- 1.3 Soweit nachstehend nicht anders ausgewiesen, wird diejenige Partei, die im Verhältnis der Parteien zueinander ursprünglich berechnete Inhaberin des Geschäftsgeheimnisses ist, als „die berechnete Partei“ bezeichnet, und die andere Partei, die dieses Geschäftsgeheimnis erlangt, als „die andere Partei“.

2 Geheimhaltungsvereinbarung als Bestandteil von künftigen und bestehenden Verträgen

- 2.1 Diese Geheimhaltungsvereinbarung wird Bestandteil jedes künftigen Vertrags der Parteien. Diese Geheimhaltungsvereinbarung ersetzt ferner alle früheren Vereinbarungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen für den Geschäftszweck, auch in bereits bestehenden Verträgen.
- 2.2 Der Geschäftszweck (Ziff. 1.1) bezieht sich mit Zustandekommen jedes solchen Vertrags bzw. bei Bestehen von Verträgen auch auf die Durchführung bzw. Abwicklung und/oder Beendigung der Geschäftsbeziehung unter dem jeweiligen Vertrag.
- 2.3 Diese Erstreckung auf künftige Verträge gilt nicht, soweit die Parteien in dem künftigen Vertrag gesonderte Bestimmungen zur Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen oder zum Datenschutz treffen, für die für einzelne oder alle Lieferungen und Leistungen oder Vertragsbestandteile ein Vorrang gegenüber dieser Geheimhaltungsvereinbarung vereinbart ist.

3 Begriff des Geschäftsgeheimnisses und des Dritten

- 3.1 Geschäftsgeheimnisse gemäß dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind solche gemäß des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Ein Geschäftsgeheimnis ist eine Information,
- die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist,
 - die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist, und
 - bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.
- 3.2 Geschäftsgeheimnisse können insoweit insbesondere finanzielle, technische, wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche, organisatorische, strategische, die Geschäftstätigkeit betreffende Tatsachenangaben, Bewertungen, Absichten, Erfahrungen oder Informationen sein. Das Trägermedium für die Information ist irrelevant, auch mündlich übermittelte Informationen fallen darunter. Erfasst von und geschützt unter dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind Geschäftsgeheimnisse der jeweiligen berechtigten Partei und ihrer Beschäftigten und berechtigten Dritten.
- 3.3 Keine Geschäftsgeheimnisse sind Informationen,
- die der anderen Partei vor der Offenlegung durch die berechnigte Partei bekannt sind,
 - die der Öffentlichkeit vor der Offenlegung durch die Partei bekannt sind,
 - die nach der Offenlegung durch die berechnigte Partei gegenüber der anderen Partei der Öffentlichkeit ohne Mitwirken oder Verschulden der anderen Partei bekannt werden,
 - die die andere Partei von einem berechtigten Dritten erfahren hat, der wegen der Information nicht der Geheimhaltung gegenüber der berechnigten Partei unterliegt, oder
 - die die andere Partei unabhängig von der Kenntnis der Informationen selbst entwickelt hat oder entwickeln hat lassen.
- 3.4 Die andere Partei erlangt Geschäftsgeheimnisse, wenn diese ihr gegenüber oder gegenüber ihren Beschäftigten oder berechtigten Dritten durch die berechnigte Partei oder durch deren berechnigte Dritte offengelegt werden.
- 3.5 Auf Verlangen der anderen Partei wird die berechnigte Partei jederzeit Auskunft darüber erteilen, ob eine bestimmte Information aus Sicht der berechnigten Partei ein Geschäftsgeheimnis ist. Erklärt sich die berechnigte Partei auf ein derartiges Verlangen nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang, gilt die Information als Geschäftsgeheimnis.
- 3.6 „Beschäftigte“ im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind (i) im Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehende Personen, (ii) Organmitglieder und/oder (iii) Mitglieder von Aufsichtsgremien.
- 3.7 „Berechnigte Dritte“ sind
- mit der jeweiligen berechnigten Partei verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 ff AktG (in anderen Rechtsformen als denen einer Aktiengesellschaft in analoger Anwendung),
 - sonst für die jeweilige berechnigte Partei tätige Personen und
 - Vertrags- oder Geschäftspartnern der berechnigten Partei, insbesondere deren Lieferanten/Subunternehmer und Kunden
- 3.8 „Dritte“ im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind alle, die nicht die Parteien, deren Beschäftigte oder deren berechnigte Dritte sind.

4 Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflichten

- 4.1 Die andere Partei ist verpflichtet, ein Geschäftsgeheimnis streng vertraulich zu behandeln und nur zu nutzen bzw. durch Beschäftigte und/oder berechnigte Dritte nutzen zu lassen, soweit dies für den Geschäftszweck erforderlich ist. Im Übrigen wird die andere Partei Geschäftsgeheimnisse geheim halten und diese vor einer Kenntniserlangung durch Dritte mit angemessenen, technischen und organisatorischen Geheimhaltungsmaßnahmen schützen. Jede andere Nutzung von Geschäftsgeheimnissen durch die andere Partei für eigene oder fremde Geschäftszwecke ist untersagt.
- 4.2 Die andere Partei ist nicht berechnigt, ein Geschäftsgeheimnis einem sog. Reverse Engineering zu unterziehen oder in ihrem Auftrag unterziehen zu lassen. Zwingende Rechte der anderen Partei gem. § 69e UrhG bleiben unberührt.

5 Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber Beschäftigten und Dritten

- 5.1 Die Parteien sind in ihrer Eigenschaft als andere Partei verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse nur solchen Beschäftigten oder berechnigten Dritten gegenüber offenzulegen, die dieses zur Erreichung des Geschäftszwecks benötigen, und nur insoweit, als dies zur Erreichung des Geschäftszwecks erforderlich ist.
- 5.2 Die Parteien werden ihre Beschäftigten sowie die eingeschalteten berechnigten Dritten, soweit dies rechtlich zulässig ist und mindestens in Textform inhaltsgleich zu dieser Geheimhaltungsvereinbarung zur Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen verpflichtet, bevor ein Beschäftigter bzw. berechnigter Dritter ein Geschäftsgeheimnis zur Kenntnis erhält.
- 5.3 Handelt es sich bei dem berechnigten Dritten um einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Berater der Partei (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Gesellschaft der vorgenannten Berufsgruppen), ist die Auferlegung einer gesonderten Geheimhaltungsverpflichtung nicht erforderlich. In diesem Fall verpflichtet sich die jeweilige andere Partei, die Berater gegenüber Dritten nicht von ihrer berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.

6 Rechte an Geschäftsgeheimnissen

- 6.1 Die Rechte der Parteien bzw. ihrer Beschäftigten oder berechnigten Dritten an ihren Geschäftsgeheimnissen bleiben von dieser Geheimhaltungsvereinbarung unberührt. Nutzungs- oder sonstige Rechte der anderen Partei oder deren Beschäftigter oder berechnigter Dritter oder Dritter an Geschäftsgeheimnissen werden durch diese Geheimhaltungsvereinbarung nicht begründet, sondern ergeben sich ausschließlich aus den im Rahmen der Geschäftsbeziehung geschlossenen bzw. noch zu schließenden Verträgen.
- 6.2 Aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung ergeben sich keine Ansprüche der anderen Partei, ihrer Beschäftigten oder berechnigten Dritten oder Dritter auf Offenlegung bestimmter Geschäftsgeheimnisse.

7 Gegenstände mit Geschäftsgeheimnissen

- 7.1 Gegenstände, auf/in denen Geschäftsgeheimnisse verkörpert sind und die die andere Partei unter dieser Geheimhaltungsvereinbarung von der berechnigten Partei erlangt, verbleiben im Eigentum der berechnigten Partei. Sie sind von der anderen Partei mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und unterfallen in gleicher Weise der Geheimhaltung wie das Geschäftsgeheimnis selbst. Das Anfertigen von Kopien dieser Gegenstände, gleich auf welchem Trägermedium, ist nur gestattet, insoweit dies zur Erreichung des Geschäftszwecks erforderlich ist.
- 7.2 Sollte das Eigentum der berechnigten Partei an Gegenständen mit Geschäftsgeheimnissen bei der anderen Partei durch Pfändung oder Beschlagnahme, ein Insolvenzverfahren oder sonstige Ereignisse oder Maßnahmen von Beschäftigten, berechnigten Dritten oder Dritten gefährdet werden, wird die andere Partei die berechnigte Partei hierüber unverzüglich in Textform informieren. Zugleich wird die andere Partei den die Maßnahme anstrengenden Beschäftigten, berechnigten Dritten oder Dritten unverzüglich in Textform darüber informieren, dass das Eigentum an den Gegenständen ausschließlich bei der berechnigten Partei liegt.

8 Herausgabe, Vernichtung oder Löschung von Gegenständen und Geschäftsgeheimnissen

- 8.1 Gegenstände nach Ziffer 7 sowie etwaige körperliche oder unkörperliche Kopien von Geschäftsgeheimnissen sind auf Verlangen der berechtigten Partei jederzeit, im Übrigen spätestens mit Beendigung dieser Geheimhaltungsvereinbarung oder des Vertrags, unter dem es zur Erlangung des Gegenstands bzw. des Geschäftsgeheimnisses gekommen ist, an die berechnigte Partei herauszugeben. Dies gilt nur dann nicht, insoweit die andere Partei wegen der ihr obliegenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zur weiteren Aufbewahrung verpflichtet ist; in diesem Fall erfolgt die Herausgabe unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten; die Verpflichtungen aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung bleiben unberührt.
- 8.2 Ist der anderen Partei eine Herausgabe nach Ziffer 8.1 nicht möglich, verzichtet die berechnigte Partei auf diese Herausgabe oder befinden sich sonst Geschäftsgeheimnisse bei der anderen Partei, die nicht auf/in Gegenständen verkörpert sind, sind die Gegenstände oder Geschäftsgeheimnisse jederzeit auf Verlangen der berechtigten Partei, im Übrigen spätestens mit Beendigung dieser Geheimhaltungsvereinbarung oder des Vertrags, unter dem es zur Überlassung der Gegenstände oder Offenlegung der Geschäftsgeheimnisse gekommen ist, von der anderen Partei gemäß dem dann aktuellen Stand der Technik zu vernichten oder zu löschen. Die berechnigte Partei ist nach eigener Wahl berechnigt, die Vernichtung oder Löschung bei der anderen Partei zu überwachen und/oder eine schriftliche Bestätigung der Vernichtung oder Löschung zu verlangen.
- 8.3 Ein Zurückbehaltungsrecht der anderen Partei an Gegenständen und Geschäftsgeheimnissen ist ausgeschlossen.

9 Nachweispflichten und Informationspflichten

- 9.1 Auf Verlangen der berechtigten Partei wird die andere Partei die Einhaltung von Ziff. 4.1 und Ziff. 8 unverzüglich nachweisen.
- 9.2 Die andere Partei wird vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen, die dies unterbinden, die berechnigte Partei unverzüglich in Textform unterrichten und die weitere Vorgehensweise abstimmen, wenn die andere Partei von einer Behörde, einem Gericht oder einer sonst hoheitlich handelnden Stelle um Auskunft ersucht oder einer ggf. durch Zwangsmittel vollstreckbaren Maßnahme unterworfen wird, die im Zusammenhang mit den Geschäftsgeheimnissen steht.
- 9.3 Die andere Partei wird Geschäftsgeheimnisse insgesamt oder einzelne Bestandteile hiervon an die auskunftersuchende Stelle ausschließlich nach vorheriger Zustimmung mit der berechtigten Partei weitergeben, es sei denn, die andere Partei ist zur Informationserteilung durch zwingende gesetzliche Bestimmungen, rechtskräftige oder vorläufig ohne Sicherheitsleistung oder sonstige Abwendungsbefugnis vollstreckbare, behördliche oder gerichtliche Entscheidungen verpflichtet.

10 Datenschutz

- 10.1 Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten der jeweils anderen Partei bzw. deren Beschäftigter oder berechtigter Dritter (nachfolgend „Datenverarbeitung“) ist nur im Rahmen des Geschäftszwecks zulässig.
- 10.2 Die Parteien stellen in ihrem Verantwortungsbereich die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen zum Datenschutz sicher.
- 10.3 Die Datenverarbeitung findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung der Datenverarbeitung in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.
- 10.4 Die Parteien setzen für die Datenverarbeitung nur solche Personen ein, die unter Hinweis auf die rechtlichen Folgen einer Missachtung auf die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften, insbesondere der DSGVO, in Textform verpflichtet worden sind, und überwachen jeweils auf ihrer Seite die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch die eingesetzten Personen.

11 Haftung der Parteien

- 11.1 Eine Haftung der jeweils berechtigten Partei für Richtigkeit oder Vollständigkeit eines Geschäftsgeheimnisses oder dessen Eignung zu einem bestimmten Zweck wird nur unter einem gesonderten Vertrag übernommen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder Arglist der berechtigten Partei.
- 11.2 Die Parteien haften der Höhe nach unbegrenzt (i) im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns, (ii) bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (iii) sowie bei Arglist oder im Falle einer schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) abgegebenen Garantie.
- 11.3 Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung der Parteien auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweilige Partei vertrauen und vertrauen dürfen. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit außerhalb der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen, sofern nicht ein Fall von Absatz 1 dieser Ziffer vorliegt.
- 11.4 Die vorgenannten Haftungsausschlüsse gelten gleichfalls für das Handeln der Beschäftigten und berechtigten Dritten der jeweils haftenden Partei.
- 11.5 Haftungsansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres. Hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist findet § 199 Abs. 1 BGB Anwendung.

12 Kosten

Kosten, die einer Partei durch die Erfüllung der Pflichten aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung entstehen, trägt diese Partei selbst.

13 Laufzeit dieser Geheimhaltungsvereinbarung

- 13.1 Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Nach Beendigung der Zusammenarbeit bzw. Abbruch der Vertragsanbahnung gilt sie so lange weiter, bis die andere Partei sämtliche Geschäftsgeheimnisse enthaltenden Gegenstände und Geschäftsgeheimnisse an die berechnigte Partei herausgegeben bzw. vernichtet oder gelöscht hat.
- 13.2 Die Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflichten der anderen Partei bleiben von der Beendigung dieser Geheimhaltungsvereinbarung unberührt und enden fünf Jahre nach Beendigung dieser Geheimhaltungsvereinbarung oder fünf Jahre nach Herausgabe bzw. Vernichtung oder Löschung der Gegenstände und Geschäftsgeheimnisse, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt.
- 13.3 In Bezug auf ein einzelnes Geschäftsgeheimnis endet die Geheimhaltungsvereinbarung, wenn die Eigenschaft als Geschäftsgeheimnis aufgrund von Ziffer 3.3 nicht mehr gegeben ist oder die Parteien auf die Einhaltung der Geheimhaltungsvereinbarung verzichten.
- 13.4 Die Festlegungen zur Haftung und die Schlussbestimmungen gelten nach Beendigung dieser Geheimhaltungsvereinbarung weiter, bis sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung erfüllt oder sonst erledigt sind.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Parteien sind sich einig, dass durch diese Geheimhaltungsvereinbarung eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eine Vorgesellschaft, eine Vorgründungsgesellschaft oder eine andere Gemeinschaft nicht begründet wird und eine solche Gründung auch nicht beabsichtigt ist.
- 14.2 Änderungen, Ergänzungen oder Kündigungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Formklausel.
- 14.3 Sollte eine der Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, oder diese Geheimhaltungsvereinbarung eine von den Parteien bei deren Abschluss nicht bedachte Lücke enthalten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

- 14.4 Auf diese Geheimhaltungsvereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts Anwendung; Art. 3 Abs. 3, Abs. 4 Rom-I VO bleiben unberührt.
- 14.5 Sind die Parteien Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Münster. Dies gilt nicht, wenn die Streitigkeit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft oder wenn für die Streitigkeit ein ausschließlicher Gerichtsstand nach dem Gesetz begründet ist.